

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6**

### **DER GEMEINDE KLAPPHOLZ**

### **„BÜRGERHAUS DORFSTRASSE“**

**für das Gebiet des Grundstückes Dorfstraße 9**

## **ENTWURF**

---

#### VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

#### AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER GMBH  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
E-MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>1      <b>AUSGANGSSITUATION .....</b></b>	<b>1</b>
1.1      Lage des Plangebietes.....	1
1.2      Bestand.....	1
1.3      Grundlage des Verfahrens .....	2
1.4      Rechtliche Bindungen .....	2
1.4.1    Landesentwicklungsplan .....	2
1.4.2    Regionalplan .....	2
1.4.3    Landschaftsrahmenplan.....	3
1.4.4    Flächennutzungsplan .....	3
1.4.5    Landschaftsplan.....	3
1.4.6    Schutzverordnungen .....	3
<b>2      <b>ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG .....</b></b>	<b>3</b>
<b>3      <b>PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....</b></b>	<b>5</b>
3.1      Art der baulichen Nutzung.....	5
3.2      Maß der baulichen Nutzung .....	5
3.3      Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen .....	6
3.4      Baugestalterische Festsetzungen .....	6
3.5      Verkehrliche Erschließung .....	7
3.6      Ver- und Entsorgung .....	7
3.7      Immissionsschutz.....	8
3.8      Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	9
3.8.1    Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit .....	9
3.8.2    Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	9
3.8.3    Schutzgut Fläche .....	12
3.8.4    Schutzgut Boden.....	12
3.8.5    Schutzgut Wasser.....	12
3.8.6    Schutzgut Klima und Luft .....	13
3.8.7    Schutzgut Landschaft/Ortsbild .....	13
3.8.8    Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	13
3.9      Hinweise .....	13
<b>4      <b>FLÄCHENVERTEILUNG .....</b></b>	<b>14</b>
<b>5      <b>ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES .....</b></b>	<b>14</b>

Anlagen:

- 6. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme, BioConsult SH, März 2026

# BEGRÜNDUNG

## zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Klappholz, Kreis Schleswig-Flensburg „Bürgerhaus Dorfstraße“ für das Gebiet des Grundstückes Dorfstraße 9

### 1 AUSGANGSSITUATION

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Die überplanten Flächen liegen im Süden der Ortslage Klappholz südlich der Dorfstraße. Im Plangebiet befindet sich der ehemalige Dorfkrug, der von der Gemeinde als Bürgerbegegnungsstätte genutzt wird. Im Wesentlichen umfasst das Plangebiet Teile der Flurstücke 7 und 17/1 der Flur 5, Gemarkung Klappholz.

Begrenzt wird das ca. 3.255 m<sup>2</sup> große Plangebiet

- im Norden durch die Dorfstraße,
- im Westen durch die Bebauung entlang der Dorfstraße,
- im Süden durch den Bolzplatz der Gemeinde und
- im Osten durch das Feuerwehrgerätehaus der FFW Klappholz.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

#### 1.2 Bestand

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich in einem alten, reetgedeckten Gebäude das Bürgerhaus der Gemeinde Klappholz. Zwischen dem Gebäude und der Dorfstraße sind wassergebunden befestigte Stellplätze vorhanden. Entlang der Straße und zum benachbarten Feuerwehrgerätehaus stehen 7 ortsbildprägende Kopflinden. Hinter dem Bürgerhaus ist als Abgrenzung zum südlich gelegenen Bolzplatz ein Knick vorhanden. Eine weitere Knickstruktur befindet sich entlang der Südwestgrenze des Plangebietes. Östlich des Bürgerhauses wurde im Zusammenhang mit den angrenzenden Freizeiteinrichtungen der Gemeinde ein Streetballfeld angelegt.



Das Gelände ist relativ eben ausgeprägt und weist Höhen um 54 m über NHN auf.

## 1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz hat am 22.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m<sup>2</sup>. Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen aus der Sicht der Gemeinde Klappholz für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

## 1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die übergeordneten Planungen mit Auswirkungen auf das Vorhaben erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Gemeinde Klappholz. Die betreffenden Inhalte der genannten Pläne werden kurz zusammengefasst.

### 1.4.1 Landesentwicklungsplan

In der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) sind für diesen Teil des Gemeindegebietes keine Darstellungen enthalten.

### 1.4.2 Regionalplan

Das Plangebiet in der Gemeinde Klappholz liegt laut **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) im ländlichen Raum.

Im **2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes** für den Planungsraum I (2025) sind für das Plangebiet ebenfalls keine weitergehenden Darstellungen enthalten.

### 1.4.3 Landschaftsrahmenplan

Laut Karte 2 des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum I (2020) grenzt westlich des Plangebietes ein Gebiet Historischer Kulturlandschaften (hier: Knicklandschaft) an. In den Karten 1 und 3 sind für den Planbereich keine Darstellungen enthalten.

### 1.4.4 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Klappholz (2003) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf 'Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' dar. Der südliche Planbereich wird als Grünfläche 'Sportplatz' dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 weichen im südlichen Plangebiet in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da der Bebauungsplan Nr. 6 im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Klappholz durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Kap. 5). Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auch der südliche Teil des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan über eine 6. Änderung (Berichtigung) zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf 'Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' dargestellt.

### 1.4.5 Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Klappholz stellt den Planbereich im Entwicklungsplan als Gemeindezentrum mit Parkplatz dar. Insofern entspricht die aktuelle Planung den Darstellungen des Landschaftsplanes.

### 1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Die vorhandenen Knicks unterliegen dem Schutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.
- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht vorhanden.
- Natura 2000-Gebiete sind in einer Entfernung von 5 km nicht vorhanden.

## 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt. Er trifft innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,32 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Klappholz entsprechende Entwicklung zu ermöglichen. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Bürgerhauses mit Räumen für die Feuerwehr geschaffen werden.

Die Gemeinde Klappholz besitzt im Ortskern mit dem Bürgerhaus, dem Spielplatz, dem neuen Festplatz und der Feuerwehr eine eindeutige Ortsmitte, die gern aufgesucht wird. Hier finden die gemeindlichen Veranstaltungen statt oder man trifft sich zum Austausch oder Spielen, sowohl drinnen als auch draußen. Trotz der beschriebenen Ausstattung gibt es weiteren Bedarf an Räumlichkeiten, Nutzungen und Angeboten, die mit der derzeitigen Ausstattung nicht erfüllt werden können.

Das historische Bürgerhaus ist der Treffpunkt in Klappholz. Es ist seit Jahren von der Gemeinde verpachtet. Besonders am Wochenende ist das Bürgerhaus beliebter Treffpunkt der Einwohner:innen, soweit es nicht durch andere Veranstaltungen belegt ist. Die Räumlichkeiten reichen aber nicht für größere Veranstaltungen (> 50 Personen) aus. Mangelhaft ist auch der energetische Zustand des Gebäudes, und es fehlt eine technische Ausstattung für Vorträge oder Vorführungen.

Die Feuerwehr erfüllt nicht alle Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse. So fehlen z.B. ein Schwarz-Weiß-Bereich für kontaminierte Kleidung und getrennte Umkleieräume für Männer und Frauen. Zudem gibt es keinen Schulungs-, Besprechungs- oder Gruppenraum.

Zur Stärkung und Um- sowie Neugestaltung der Ortsmitte soll ein zentraler Ort entwickelt werden, der auch neue Perspektiven ermöglicht. Neue Raumangebote sollen auch zukünftige Kultur- und Freizeitangebote ermöglichen, die derzeit noch nicht bedacht wurden. Die neue Ortsmitte soll für alle Alters- und Zielgruppen attraktiv sein. Gewünscht wird u.a. einen Treffpunkt für junge Familien, Jugendliche und Senior:innen, an dem man sich regelmäßig austauschen kann.

Zunächst hat die Gemeinde intensiv geprüft, ob der ortsbildprägende bauliche Bestand erhalten und saniert werden kann. Die Prüfung hat ergeben, dass unter wirtschaftlichen und energetischen Gesichtspunkten sowie unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit eine Sanierung des Bestandsgebäudes mit Ergänzung eines Anbaus nicht vertretbar ist. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob die Forderungen der Feuerwehr-Unfallkasse durch einen Anbau an das bestehende Feuerwehrgerätehaus erfüllt werden können. Dies scheiterte v.a. an der räumlichen Enge und den topografischen Verhältnisse im Nahbereich des Gerätehauses. Im Ergebnis wurde entschieden, das Bestandsgebäude des Bürgerhauses abzureißen und durch einen etwas zurückliegenden Neubau zu ersetzen und dabei die erforderlichen Räume für die Feuerwehr in den Neubau zu integrieren. So können einige Räume in dem neuen Bürgerhaus sowohl von der Feuerwehr als auch von der Gemeinde genutzt werden.

Das neue Bürgerhaus umfasst eine Gaststätte und einen flexibel teilbaren Saal mit Gastplätzen für 130 Personen. In dem östlichen Gebäudetrakt sind die Räume für die Feuerwehr untergebracht. Hierbei handelt es sich um die Umkleidebereiche mit getrennten sanitären Anlagen, ein Büro und einen Schulungsraum. Das Bürgerhaus und die Räume der Feuerwehr erhalten jeweils separate Haupteingänge.

Bei der Nutzung durch die Feuerwehr treten durch den Neubau keine Veränderungen auf, da die regelmäßigen Treffen auch jetzt schon im Bürgerhaus durchgeführt werden.

Die Stellplatzanzahl vor dem Gebäude wird auf 32 erhöht, wobei 12 Stellplätze der Feuerwehr vorbehalten sind. Dieser Platzbedarf begründet auch den (gegenüber dem Bestandsgebäude) etwas zurückliegenden Standort des Neubaus.

Weitere Planungsziele sind die Erhaltung der ortsbildprägenden Kopflinden an der Dorfstraße und der Knickstrukturen im südlichen Plangebiet als Abgrenzung zum Bolzplatz. Die vorhandenen Freizeiteinrichtungen werden in die Neuplanung der Außenanlagen integriert.

Die Gemeinde hat zunächst geprüft, ob das Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) genehmigungsfähig sein könnte. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass sich das geplante Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung und der hinteren Bauflucht nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Klappholz entschieden, im Plangebiet den Neubau des Bürgerhauses mit Räumen für die Feuerwehr über diesen Bebauungsplan planungsrechtlich vorzubereiten.

### **3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung 'Bürgerhaus und Feuerwehr' festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Funktion eines Bürgerhauses und der Feuerwehr einschließlich der Sicherung des Brandschutzes dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind.

Zulässig sind:

1. Schank- und Speisewirtschaften,
2. Veranstaltungs-, Seminar-, Tagungs- und Konferenzräume,
3. Räume für die Feuerwehr, insbesondere Sozial- und Schulungsräume,
4. Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Verkehr sowie
5. betriebszugehörige Nebenanlagen.

Diese Festsetzungen erfolgen vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Nutzungen.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bürgerhaus und Feuerwehr“ wird durch die zulässige Grundfläche (GR) bestimmt. Innerhalb der Fläche orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung mit einer GR von max. 600 m<sup>2</sup> an der gewollten städtebaulichen Nutzung des Grundstückes sowie den gesetzlichen Anforderungen an die baulichen Anlagen für die Feuerwehr.

Aufgrund des großen Stellplatzbedarfes, darf die festgesetzte Grundfläche durch Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer GR von insgesamt maximal 1.800 m<sup>2</sup> überschritten werden. Dies entspricht einer Überbauung von maximal ca. 72 % der Gemeinbedarfsfläche.

Das Maß der baulichen Nutzung wird weiterhin durch die Festsetzung einer maximalen Gebäude- und Traufhöhe bestimmt. Die Gebäudehöhe wird auf 8,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt. Die Traufhöhe der Gebäude innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf darf maximal 3,5 m betragen. Dies entspricht den Anforderungen an ein Bürgerhaus für die Gemeinde Klappholz. Zur besseren Einfügung des Gebäudes am Siedlungsrand, werden die Gebäude- und Traufhöhen festgesetzt.

Die Begrenzung der Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgeschossfertigfußbodenhöhe) dient ebenfalls dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. So dürfen die Erdgeschossfertigfußbodenoberkanten nicht mehr als 50 cm über dem höchsten Punkt des zugehörigen Straßenabschnittes der Dorfstraße liegen.

### **3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

#### Bauweise

Im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der geplanten Bebauung sowie der Bebauung in der Umgebung entspricht.

#### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Die Ausweisung des Baufeldes ergibt sich aus der Lage der geplanten baulichen Anlagen in Bezug auf die vorhandene und die angestrebte Nutzung.

Um die Herstellung einer Terrasse für die Außengastronomie zu ermöglichen, ohne die Baugrenze in den erforderlichen Stellplatzbereich hinein zu vergrößern, erfolgt die Festsetzung, dass die Baugrenze im Norden für ebenerdige Terrassen um bis zu 3 m überschritten werden darf.

Die Baugrenze hält die erforderlichen Abstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein.

### **3.4 Baugestalterische Festsetzungen**

Die baugestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes lassen einige Spielräume zu, um auf zukünftige Anforderungen für An- und Umbauten, Renovierungsarbeiten oder Erweiterungen flexibel reagieren zu können.

So wird nur die Dachneigung der Hauptgebäude auf einen Neigungswinkel von mindestens 20 und maximal 55 Grad begrenzt, um ortsuntypische Flachdächer auszuschließen und eine der Umgebung angepasste Dachgestaltung sicherzustellen. Nebendachflächen mit bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig. Hiermit sollen weitere Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden, um angemessene architektonische Lösungen für das Bürgerhaus entwickeln zu können.

Die vor genannte Vorschrift gilt nicht für Garagen, Carports und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, da diese regelmäßig von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Anbringen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ist zulässig, um die Nutzung regenerativer Energieformen zu fördern.

### 3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung ist weiterhin von der Dorfstraße aus gesichert. Die westliche (vorhandene) Zufahrt zwischen den Kopflinden kann weiterhin genutzt werden. Die östliche Zufahrt wird neu hergestellt.

Für das Vorhaben sind insgesamt 32 Stellplätze erforderlich. Von diesen sind 12 Stellplätze der Feuerwehr vorbehalten. Dieser Bereich ist in der Planzeichnung gesondert gekennzeichnet. Zudem wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der Stellplätze auch mit weniger als 3 m Abstand zu den Grundstücksgrenzen zulässig sind. Hiermit möchte die Gemeinde auch bei größeren Stellplatzanlagen die Herstellung der Stellplätze innerhalb der Abstandsflächen zu den jeweiligen Nachbargrundstücken ermöglichen. Mögliche Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke sind aus der Sicht der Gemeinde Klappholz hierbei nicht zu befürchten.

### 3.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bereits vorhanden und ausreichend dimensioniert. Sie werden falls erforderlich, entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz GmbH Strom versorgt.

Die Wasserversorgung wird über den Wasserbeschaffungsverband Südangeln sichergestellt.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt dezentral über eine vorhandene Kleinkläranlage. Fetthaltige Abwässer werden über einen bereits vorhandenen Fettabscheider gereinigt, und die Rückstände werden fachgerecht von der Abfallwirtschaft entsorgt.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vor Ort durch geeignete Maßnahmen direkt zu versickern. Eine Anwendung des Erlasses zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser (A-RW1) ist aufgrund der hier greifenden Bagatellgrenze nicht erforderlich; die zulässige neu versiegelte Fläche im Plangebiet beträgt ca. 700 m<sup>2</sup> und somit deutlich weniger als 1.000 m<sup>2</sup>. Zudem enthält der Bebauungsplan die Festsetzung, dass die Stellplätze und Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden dürfen.

In den Hinweiskarten Starkregengefahren für Schleswig-Holstein sind für das Plangebiet keine wesentlichen Gefahrenpotenziale dargestellt.

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Kreis Schleswig-Flensburg und wird von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises wird hingewiesen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).

- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DVGU-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der Broschüre "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Klappholz durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen. Die Musterrichtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.

### 3.7 Immissionsschutz

Der Saalbetrieb mit Musik im Bürgerhaus findet nach Bedarf, meist an Freitagen und Samstagen statt. Diese Veranstaltungen finden teilweise auch in der Nachtzeit statt. Zur Vermeidung schädlicher Geräusche wird das Gebäude in einer massiven Bauweise errichtet und es werden Akustikdecken eingebaut. Außerdem wird eine Lüftungsanlage installiert, um eine Fensterlüftung zu vermeiden.

Beeinträchtigungen durch die neuen Räume für die Feuerwehr innerhalb des Bürgerhauses auf die benachbarte Bebauung sind nicht zu erwarten. Das Feuerwehrgerätehaus bleibt auf der benachbarten Fläche unverändert bestehen. Die Häufigkeit und Intensität der Nutzung des Gebietes durch die Feuerwehr ändert sich nicht.

Gem. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.03.2022, Az. 4 C 6/20 (REWIS RS 2022, 3674) gilt: „Ein Feuerwehrgerätehaus ist eine Anlage für Verwaltungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO. Ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, ist im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich.“

Da gem. o.g. Urteil ein Feuerwehrgerätehaus eine Anlage für die Verwaltung darstellt, geht die Gemeinde Klappholz davon aus, dass für die benachbarten Bereiche keine gebietsunverträgliche Nutzung durch die Feuerwehr besteht.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Klappholz verfügt aktuell über eine Sollstärke von 27 Personen und ein Einsatzfahrzeug. In den letzten fünf Jahren erfolgten durchschnittlich ca. 4 bis 5 Einsätze pro Jahr. Pro Jahr finden zudem maximal 12 Übungsabende in der Zeit von 19:15 Uhr bis 21:15 Uhr statt.

Aus Sicht der Gemeinde Klappholz sich hieraus weder für den angenommenen Regelbetrieb noch für den Sonderfall Feuerwehreinsatz ein über das übliche Maß hinausgehendes Belastungspotenzial für die angrenzenden Gebiete.

### **3.8 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. In der Bauleitplanung sind jedoch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Bürgerhauses mit Räumen für die Feuerwehr geschaffen werden. Die Baufläche wird entsprechend der zugedachten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GR von 600 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Alle wesentlichen Nutzungen (Gebäude, Stellplätze, Freianlagen) sind bereits vorhanden. Entlang der Straße und zum benachbarten Feuerwehrgerätehaus stehen 7 ortsbildprägende Kopflinden. Hinter dem Bürgerhaus ist als Abgrenzung zum südlich gelegenen Bolzplatz ein Knick vorhanden. Eine weitere Knickstruktur befindet sich entlang der Südwestgrenze des Plangebietes. Östlich des Bürgerhauses wurde im Zusammenhang mit den angrenzenden Freizeiteinrichtungen der Gemeinde ein Streetballfeld angelegt.

#### **3.8.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Neubau des Bürgerhauses mit Räumen für die Feuerwehr ermöglicht werden. Die grundsätzliche Nutzungsstruktur bleibt unverändert erhalten, so dass nicht mit einer erheblichen Erhöhung von Immissionen in der Umgebung zu rechnen ist.

#### **3.8.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei der Umsetzung der geplanten Neubebauung des Vorhabengebietes Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Neufassung 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Die LANIS-Datenbank des LfU (Stand März 2026) enthält für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung keine Informationen über Vorkommen von streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten.

### **Biotoptypen**

Im März 2026 erfolgte eine Begehung des Plangebietes, bei der die vorhandenen Biotoptypen aufgenommen wurden. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich ein altes, reetgedecktes Gebäude, das als Bürgerhaus genutzt wird. Zwischen dem Gebäude und der Dorfstraße sind wassergebunden befestigte Stellplätze vorhanden (SBf). Entlang der Straße und zum benachbarten Feuerwehrgerätehaus stehen 7 ortsbildprägende Kopflinden (HRy). Östlich des Bürgerhauses wurde im Zusammenhang mit den angrenzenden Freizeiteinrichtungen der Gemeinde ein Basketballfeld angelegt (SEk). Als Abgrenzung zum südlich gelegenen Bolzplatz ist ein Knick (HWy) vorhanden. Eine weitere Knickstruktur (HWy) befindet sich entlang der Südwestgrenze des Plangebietes. Überhänger sind nicht vorhanden. Die Knicks wurde frisch auf den Stock gesetzt.

Außerhalb verläuft im Norden durch die Dorfstraße. Im Westen befindet sich die Bebauung entlang der Dorfstraße. Im Süden grenzt der Bolzplatz an das Plangebiet an. Das Feuerwehrgerätehaus der FFW Klappholz liegt östlich des Plangebietes.

### **Geschützte Biotope**

An der südlichen und der südwestlichen Grenze des Plangebietes befinden sich ein Knicks (HWy), die nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Die Knicks werden durch eine 3 m breite öffentliche Grünfläche berücksichtigt. Im Südosten fällt der Knickschutzstreifen geringer aus, da sich hier ein Teil der bereits vorhandenen und befestigten Streetballfläche befindet.

### **Streng geschützte Pflanzenarten**

Streng geschützte Pflanzenarten – Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) – sind aufgrund der bekannten Verbreitungssituation und der Ausstattung im Planbereich nicht zu erwarten (BfN 2019).

### **Bäume**

In der Planzeichnung werden die sieben Kopflinden entlang der Dorfstraße und am benachbarten Feuerwehrgerätehaus mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Die Bäume sind bei Bauarbeiten durch Sicherungsmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigung zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass keine zusätzliche Versiegelungen im Bereich der Kronentraufbereiche erfolgt.

### **Tiere**

Die strukturelle Ausstattung im Plangebiet wird aufgrund der innerörtlichen Lage zwischen Straße, Feuerwehrgerätehaus und Wohnbebauung, der bereits großflächigen Versiegelung bzw. wassergebundenen Befestigung sowie der menschlichen Prägung als unterdurchschnittlich bewertet werden.

Es ist insgesamt mit einem Vorkommen heimischer Brutvögel und Fledermäuse zu rechnen. Potenzielle Lebensräume für heimische Brutvögel und Fledermäuse bieten die Kopflinden und das vorhandene Gebäude. Aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung des Plangebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvogelvorkommen für ungefährdete Brutvögel der Gebäude und ungefährdete Brutvögel der Gehölze angenommen werden. Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Die zu erwartenden Arten sind generell störungsunempfindlich und an die Nähe zum Menschen gewöhnt. Andere artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Plangebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen bzw. der bekannten Verbreitungssituation nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Planung ist durch die BioConsult SH GmbH & Co.KG aus Husum im März 2026 eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erarbeitet worden, deren Schwerpunkt auf den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel, insbesondere der Gebäudebrüter, lag. Das vorhandene Potenzial für andere Artengruppen, wie z.B. Amphibien oder weitere Säugetiere, wurde ebenfalls erfasst. Diese artenschutzrechtliche Stellungnahme ist im Anhang beigefügt. Die Begutachtung führte zu folgenden Ergebnissen:

#### Fledermäuse:

- *Weder im Außenbereich noch innerhalb der Gebäudes wurden Hinweise oder Spuren auf Besatz durch Fledermäuse festgestellt.*
- *Der Dachraum war außerdem im gesamten Gebäude mit Spinnenweben verhangen, dies spricht ebenfalls gegen eine regelmäßige Fledermausnutzung.*
- *Eine regelmäßige Nutzung, z. B. als Wochenstube, oder als Winterquartier, kann für die Gebäude ausgeschlossen werden.*
- *Jedoch ist eine gelegentliche Nutzung, insbesondere des Dachstuhls, als Tagversteck einzelner Individuen nicht gänzlich auszuschließen.*

#### Brutvögel:

- *Weder in den Gebäuden noch an den Außenwänden der Gebäude wurden Spuren oder Hinweise auf einen aktuellen oder ehemaligen Besatz durch Brutvögel festgestellt.*

#### Weitere Tierarten

- *Hinweise oder Spuren auf weitere Tierarten konnten nicht festgestellt werden.*

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. BNatSchG auszuschließen, sind gemäß der artenschutzrechtlichen Stellungnahme folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- *Beginn der Abbrucharbeiten an Gebäudeteilen ab sofort aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich*
- *Gebäude, Hecken und Sträucher möglichst zeitnah entfernen*
- *Beginn der Rodungs- oder Abbrucharbeiten innerhalb von einer Woche, andernfalls erneute Prüfung der betroffenen Gebäude und Gehölzbereiche vor Beginn der Arbeiten auf Besatz oder Beginn der Arbeiten nach dem 30.09.2026.*
- *Beginn der Abbruch- sowie Freistellungsarbeiten auf dem Grundstück ab dem 30.09. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres ohne artenschutzrechtliche Konflikte möglich*

- *Bei Beginn der Abbrucharbeiten länger als drei Jahre nach der Begehung ist im Vorfeld eine erneute Begehung durchzuführen.*
- *Abbruchvorbereitende Arbeiten im Inneren des Hauses sind auch vor diesem Datum problemlos möglich.*

### **Beleuchtung**

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und den dadurch geplanten § 41a BNatSchG zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Straßen- und Außenbeleuchtung im Plangebiet fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer (z.B. über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren) zu achten. Insbesondere in Randbereiche mit Gehölzbestand und Fassaden mit Fledermauskästen ist eine Abstrahlung zu vermeiden.

Das Beleuchtungskonzept muss auch während der Bauphase zum Schutz der Fledermäuse berücksichtigt werden.

### **3.8.3 Schutzgut Fläche**

Das Plangebiet ist aktuell bereits überwiegend bebaut und dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Durch die Umsetzung der Planung wird das Siedlungsgebiet nicht in die freie Landschaft erweitert. Der Verbrauch einer vergleichsweise kleinen Fläche wird durch die notwendige Erweiterung des Bürgerhauses und der erforderlichen Räume für die Feuerwehr begründet.

### **3.8.4 Schutzgut Boden**

Durch den Neubau des Bürgerhauses ergeben sich weitere Versiegelungen, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen weiter eingeschränkt werden. Der Umfang der Versiegelung wird durch die Festsetzung der zulässigen Grundfläche auf das erforderliche Maß beschränkt. Ein Ausgleich wird aufgrund der Lage im Innenbereich nicht notwendig.

### **3.8.5 Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundwasserflurabstände sind nicht bekannt. Durch die Umsetzung der Planung werden Teile des Plangebietes zusätzlich versiegelt, was sich auf den Wasserhaushalt auswirken kann. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.

Eine Anwendung des Erlasses zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser (A-RW1) ist aufgrund der hier greifenden Bagatellgrenze nicht erforderlich.

### **3.8.6 Schutzgut Klima und Luft**

Durch die Umsetzung der Planung werden nur geringe Flächen im Siedlungsbereich von Klappholz versiegelt. Aufgrund der geringen Größe des baulichen Vorhabens und der stetigen Winde in Schleswig-Holstein sind keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima und die Luftqualität zu erwarten.

### **3.8.7 Schutzgut Landschaft/Ortsbild**

Im Plangebiet entsteht der Neubau des Bürgerhauses mit Räumen für die Feuerwehr. Die Maßstäblichkeit innerhalb des Siedlungsgefüges bleibt durch den Neubau gewahrt. Eine Fernwirkung ist nicht gegeben. Alle wesentlichen Grünstrukturen im Plangebiet bleiben erhalten. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

### **3.8.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von archäologischen Interessengebieten. In der Denkmalliste des Kreises Schleswig-Flensburg (Stand: 02.03.2026) sind keine Kulturdenkmäler innerhalb des Plangebietes oder angrenzend aufgeführt.

Weitere Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

## **3.9 Hinweise**

### **Denkmalschutz:**

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Bodenschutz:**

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

### Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

### Hinweise:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Auf den Lagerflächen darf nur unbelastetes Material (Sand, Boden) gelagert werden.

### **Kampfmittel:**

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KmVO SH 2025) gehört die Gemeinde Klappholz nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

## **4 FLÄCHENVERTEILUNG**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3.255 m<sup>2</sup> mit folgender Unterteilung:

Flächen für Gemeinbedarf	ca. 2.530 m <sup>2</sup>
Grünflächen Knickschutz	ca. 375 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen	ca. 350 m <sup>2</sup>

## **5 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Klappholz (2003) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf 'Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' dar. Der südliche Planbereich wird als Grünfläche 'Sportplatz' dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 weichen im südlichen Plangebiet in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da der Bebauungsplan Nr. 6 im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Klappholz durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auch der südliche Teil des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf 'Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' dargestellt.

Die 6. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Klappholz am .....  
gebilligt.

Klappholz, \_\_.\_\_.\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin